



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

17.12.2010**7.36.03 Nr. 10**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Demokratie und Kooperation

**Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Demokratie und Kooperation
vom 09.06.2009**

Fassungsinformationen

1. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 22.05.2013; im Präsidium am 18.06.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR 09.06.2009	Präsidium 02.11.2010	17.12.2010
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR 22.05.2013	Präsidium 18.06.2013	Wintersemester 2013/14

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Abs. 1 (zu § 1 Abs. 1)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2)	3
§ 3 (zu § 2)	3
§ 4 (zu § 4 AII B)	3
§ 5 (zu § 5 AII B)	3
§ 5 Abs. 4 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)	4
§ 6 Abs. 1 (zu § 6 Abs. 1 AII B)	4
§ 7 Abs. 2 (zu § 6 Abs. 1 AII B)	4
§ 8 Abs. 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AII B)	4
§ 9 Abs. 1 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)	4
§ 9a (zu § 7 AII B)	4
§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)	4
§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)	4
§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B)	5
§ 13 (zu § 12 Abs. 3)	5
§ 14 (zu § 13 AII B)	5
§ 15 (zu § 20 Abs. 1)	6
§ 16 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)	6
§ 17 (zu § 25 Abs. 1 AII B)	6
§ 18 (zu § 25 Abs. 2 AII B)	6
§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)	6
§ 20 (zu § 26 AII B Abs. 5)	6
§ 21 (zu § 26 Abs. 6)	6
§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)	6
§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AII B)	6
§ 24 (zu § 32 AII B)	7
§ 25 (zu § 33 Satz 2 AII B)	7
§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AII B)	7
§ 27 (zu § 39 Abs. 1 AII B)	7
§ 28 (zu § 40)	7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Kooperation	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 3
----------------------------------------------------------------------------	------------	----------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 Abs. 1 (zu § 1 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Demokratie und Kooperation führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2)

Der Studiengang bietet Qualifizierung in wesentlichen Teilen des vertiefenden politikwissenschaftlichen Studiums. Besonderes Merkmal ist die Fokussierung auf Probleme der Demokratie und der Kooperation im globalen Zusammenhang. Studierende werden systematisch mit neuen Forschungsergebnissen bekannt gemacht und sukzessive in ihre Erarbeitung einbezogen. Die Absolventen und Absolventinnen werden auf diese Weise zu Forschungstätigkeiten im universitären wie außeruniversitären Bereich befähigt. Der Studiengang ist dem Gegenstand angemessen international ausgerichtet, ein Teil der Veranstaltungen wird in englischer Sprache angeboten (näheres regeln die Modulbeschreibungen, vgl. Anlage 2). Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse der Gebiete und Forschungsergebnisse der Politikwissenschaft (Politikfeldanalyse, Normen und Institutionen, politische Prozesse und Konflikte) im Kontext sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden. Besondere inhaltliche Schwerpunkte sind u.a. Theorie und Empirie moderner Demokratien, Chancen und Hindernisse politischer Partizipation, Staat und Zivilgesellschaft, Chancen und Hindernisse internationaler Kooperation und politische Prozesse jenseits des Nationalstaates und der Staatenwelt. Zum Studium gehört ein Pflichtpraktikum, in dem die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fachkenntnisse und Qualifikationen in unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen praktisch erproben und weiterentwickeln können und führt sie gezielt in mögliche Berufsfelder.

§ 3 (zu § 2)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Arts.

§ 4 (zu § 4 AIB)

(1) Einschlägige Bachelor-Abschlüsse, die an Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden bzw. vergleichbare Qualifikationen stellen die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang dar. Es gelten alle Diplom-, Magister- oder Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse und Kompetenzen im gewählten Master-Hauptfach vermittelt hat. Insbesondere sind Kenntnisse in empirischer Sozialforschung und Methoden nachzuweisen. Diese können ggf. im Rahmen eines Propädeutikums während des 1. Semesters nachgewiesen werden. Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf der Basis der Note des vorangegangenen Studienabschlusses. Auf eine Eingangsprüfung wird im Regelfall verzichtet, Auswahlgespräche mit den BewerberInnen können im Blick auf die spezifische Profilbildung im MA-Programm stattfinden.

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.

§ 5 (zu § 5 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Kooperation	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 4
----------------------------------------------------------------------------	------------	----------------	------

§ 5 Abs. 4 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben.

§ 6 Abs. 1 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

Der MA-Studiengang Demokratie und Kooperation umfasst 10 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

§ 7 Abs. 2 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

Die Module des Studienganges umfassen jeweils 10 Leistungspunkte (CP), das Thesis-Modul umfasst 30 Leistungspunkte (CP). (Anlage 2).

§ 8 Abs. 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen des Moduls M9 teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 9 Abs. 1 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

§ 9a (zu § 7 AII B)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

(3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Kurzsessays, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen oder Praktikums- bzw. Exkursionsberichte.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Kooperation	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 5
----------------------------------------------------------------------------	------------	----------------	------

Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Eine Präsentation findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Seiten.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung eines Seminarvortrags aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten.
- (6) Eine Projektarbeit besteht aus der Anwendung empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet eines Moduls sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 20 Seiten.
- (7) Präsentationen, Hausarbeiten, Seminarvorträge und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.

§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AllB)

- (1) Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.
- (2) Der Master-Studiengang Demokratie und Kooperation umfasst (s. dazu Anlage 1) vier Basismodule, davon sind drei (M1-M3) im 1. Semester und eines (M4) im 2. Semester verpflichtend zu belegen. Im politikwissenschaftlichen Fachstudienbereich (2./3. Semester) sind drei Themenmodule zu belegen (M5-M8), die von einem Pflichtpraktikum (M9) ergänzt werden. Das vierte Semester ist ausschließlich für die Anfertigung der MA-Thesis sowie der zugehörigen MA-Prüfung (M10) vorgesehen. Der Studienbeginn ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.
- (3) Die Basis-Module umfassen für den Studiengang mit den Bereichen Demokratie (M1) und Partizipation (M2) sowie den auf ein Modul konzentrierten Methodenbereich (M3) zentrale und integrierende Elemente. Im zweiten Semester schließt verpflichtend das vierte Basismodul Kooperation (M4) an. In den Themen-Modulen werden die fachlichen Qualifikationen integrierend vertieft. Zudem sind im Fachstudienbereich drei Themenmodule zu belegen, die aus den insgesamt vier regelmäßig angebotenen politikwissenschaftlichen Wahlmodulen (M5-M8) auszuwählen sind. Die Auswahl der Themenmodule bestimmen die Studierenden. Anstelle eines der politikwissenschaftlichen Wahlmodule (M5-M8) kann auch ein externes Wahlmodul aus angrenzenden MA-Studienprogrammen (z.B. Gesellschaft und Kulturen der Moderne, Transition Studies) belegt werden. Die Reihenfolge der Belegung der Themenmodule im zweiten und dritten Semester sowie die Durchführung des Praktikums ist frei gestellt.

§ 13 (zu § 12 Abs. 3)

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen M4-M8 ist das Bestehen der Module M1 und M2.
- (2) Für ein genehmigtes Teilzeitstudium nach § 3 der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 14 (zu § 13 AllB)

Der Master-Studiengang Demokratie und Kooperation beginnt jeweils im Wintersemester.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Kooperation	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 6
----------------------------------------------------------------------------	------------	----------------	------

§ 15 (zu § 20 Abs. 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus den 1. bis 3. Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 16 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Die Anmeldungen zu den Modulen müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiensemesters erfolgen.

§ 17 (zu § 25 Abs. 1 AII B)

Prüfungsformen sind in § 11 Abs. 1 beschrieben. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AII B festgelegt.

§ 18 (zu § 25 Abs. 2 AII B)

- (1) Die Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. 2 bis maximal 4 Kandidaten / Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Prüfling und Fach orientiert sich an den Vorschriften in § 11.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in englischer Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 20 (zu § 26 AII B Abs. 5)

Die Bearbeitungsdauer beträgt fünfeinhalb Monate. Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung 3-fach eingeht.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und Kooperation	17.12.2010	7.36.03 Nr. 10	S. 7
----------------------------------------------------------------------------	------------	----------------	------

§ 24 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit (Thesis) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 25 (zu § 33 Satz 2 AII B)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können nach Rücksprache mit den PrüferInnen und dem Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 27 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2009/2010, für das zweite im Sommersemester 2010, für das dritte im Wintersemester 2010/2011, für das vierte im Sommersemester 2011 angeboten.

§ 28 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 09.06.2009
Prof. Dr. Jutta Ecarius
Dekanin des FB 03